



## 2.1 UNGEPLANTE BEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND

**Praktische Informationen für in Frankreich Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland eine/n niedergelassene/n Arzt/Ärztin aufsuchen müssen**

### VOR DER SPRECHSTUNDE

#### 1. Was sind die Bedingungen für eine Kostenübernahme?

Die in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen für eine Kostenübernahme gelten nur bei einer Behandlung durch eine/n niedergelassene/n Arzt/Ärztin während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland und nur in den Fällen, in denen die Behandlung nicht der Grund für diesen Aufenthalt ist, z.B. plötzlich eintretende Erkrankung oder während des Aufenthaltes notwendige Fortsetzung einer Behandlung (Behandlung von chronisch erkrankten Patienten/innen ; Leistungen in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder einer Entbindung, etc.). Voraussetzung ist, dass die Behandlung nicht bis zu Ihrer Rückkehr nach Frankreich aufgeschoben werden kann.

Sie haben Anspruch auf eine Kostenübernahme ohne Vorabgenehmigung Ihrer Krankenkasse. Beim Vorlegen Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) haben Sie einen Anspruch darauf, wie die in Deutschland gesetzlich Versicherten behandelt zu werden. Die EHIC kann jedoch nur bei einem Vertragsarzt/-ärztin verwendet werden. Sie müssen in der Arztpraxis auf einem Vordruck eine deutsche Krankenkasse wählen, die die Kosten direkt übernehmen wird, als wären Sie tatsächlich bei ihr versichert (diese Krankenkasse rechnet danach mit Ihrer Krankenkasse ab). Es gibt mehr als 100 Krankenkassen in Deutschland; Sie dürfen unter diesen Kassen frei wählen. Sie müssen nicht in Vorleistung treten und Ihre Kosten werden komplett übernommen. Bei Folgeleistungen, wie z.B. der Erwerb von Arzneimitteln, sind aber in der Regel Zuzahlungen vorgesehen.

Falls Sie keine EHIC bei sich tragen, oder falls die EHIC nicht angenommen wird:

- Sie müssen zunächst in Vorleistung treten und anschließend eine Erstattung beantragen. Für mehr Informationen zum Erstattungsantrag siehe Punkt 10.
- In der Regel rechnet der Arzt/die Ärztin privat ab. Die Rechnung überschreitet dann den Erstattungsbetrag deutlich, so dass Sie einen erheblichen Teil der Kosten selbst tragen werden müssen.

Zu beachten:

- EHC vergessen/verloren/gestohlen? Der Ausstellungsfrist für die EHC liegt bei 15 Tagen. Falls Sie die Karte früher benötigen, kann Ihnen Ihre Krankenkasse eine provisorische Ersatzbescheinigung mit befristeter Gültigkeit (drei Monate) ausstellen, die genauso wie die EHC verwendet werden kann. Die Ersatzbescheinigung kann Ihnen auch per Email oder per Fax zugesendet werden. Falls Sie schon beim Arzt/bei der Ärztin sind: Auch der Arzt/die Ärztin kann (theoretisch) Ihre Krankenkasse kontaktieren und die Übermittlung einer Ersatzbescheinigung beantragen.
- Die EHC sollten Sie nicht nur während des Urlaubs bei sich tragen. Wir empfehlen Ihnen, Ihre EHC bei jedem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR bzw. in der Schweiz mitzunehmen, auch für kurze Aufenthalte (zum Beispiel bei einem Einkaufsnachmittag in Deutschland).
- In Deutschland gibt es nur einen Status für Vertragsärzte/innen (es wird nicht zwischen „Sektor 1“ und „Sektor 2“ unterschieden). In jedem Land wenden alle Vertragsärzte/innen dasselbe Vergütungssystem an. Der Arzt/die Ärztin kann Ihnen jedoch Leistungen anbieten, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehören. Diese Leistungen werden zu Privatvergütungssätzen mit deutlich darüber liegenden Kosten abgerechnet und die Bedingungen für eine Kostenübernahme sind nicht optimal. Diese Leistungen können nicht über die EHC abgerechnet werden. Wenn Sie diese Leistungen nicht wünschen, achten Sie bitte darauf, dass Sie beim Vertragsarzt/bei der Vertragsärztin keinen Behandlungsvertrag unterschreiben, der aussagt, dass Sie explizit darum gebeten haben, als Privatpatient/in für die gesamte Behandlung oder hinsichtlich zusätzlicher Leistungen behandelt zu werden.
- Sie sind nicht an die französischen Regeln des « *Parcours de soins coordonnés* » gebunden. Sie können ohne Überweisung Ihres/Ihrer Hausarzts/-ärztin eine/n Arzt/Ärztin in Deutschland aufsuchen.
- Die oben aufgeführten Regelungen gelten gleichermaßen, wenn Sie einen/eine in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einem Krankenhaus tätige/n Vertragsarzt/-ärztin aufsuchen.
- Grundsätzlich dürfen Sie einen Privatarzt/eine Privatärztin aufsuchen. Jedoch wird Ihre EHC nicht angenommen: Sie müssen in Vorleistung treten und anschließend eine Erstattung beantragen. Der Arzt/die Ärztin wird Ihnen eine private Rechnung ausstellen. Die Rechnung überschreitet dann den Erstattungsbetrag deutlich, so dass Sie einen erheblichen Teil der Kosten selbst tragen müssen.

## **2. Wie bekomme ich meine Europäische Krankenversicherungskarte (EHC)?**

Um eine EHC zu bekommen, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Zu beachten:

- Die EHC ist kostenlos;
- Die EHC ist individuell und nominativ: Jedes Familienmitglied muss über eine eigene Karte verfügen, auch Kinder unter 16 Jahren;
- Für in Frankreich versicherte Personen hat die Karte eine Gültigkeit von zwei Jahren. Denken Sie also daran, sie zu erneuern;

- Der Ausstellungsfrist für die EHIC liegt bei 15 Tagen. In der Zwischenzeit können Sie sich jedoch eine provisorische Ersatzbescheinigung ausstellen lassen, die drei Monate lang gültig ist und wie die EHIC verwendet werden kann.

### 3. Wie kann ich einen Arzt/eine Ärztin finden, der/die französisch spricht?

Hier hilft Ihnen die [interaktive Karte der „zweisprachigen“ Ärzten/innen](#) (Französisch/Deutsch) im Eurodistrikt Straßburg-Ortenau, die Sie auf der Webseite des Eurodistrikts finden. Diese Karte führt ausschließlich niedergelassene Ärzte/innen auf. Bitte beachten Sie, dass die Karte auf Grundlage von Informationen erstellt wurde, die die Ärzte/innen selbst bereitgestellt haben (u.a. hinsichtlich der Französischkenntnisse). Der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Für einen Arztbesuch außerhalb der Ortenau: Sie finden eine Liste von französischsprachigen Ärzten/innen auf der Webseite des zuständigen französischen Konsulats.

### 4. Wo kann ich mich über den Status des Arztes/der Ärztin erkundigen?

Auf der [interaktiven Karte der „zweisprachigen“ Ärzte/innen](#) im Eurodistrikt Straßburg-Ortenau (auf der Webseite des Eurodistrikts) ist der Status der Ärzte/innen angegeben.

Falls Sie nicht speziell nach einem/einer französischsprachigen Arzt/Ärztin suchen bzw. wenn Sie eine/n Arzt/Ärztin außerhalb der Ortenau suchen: Sie finden ein Verzeichnis der Vertragsärzte/innen auf der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigungen (für das Land Baden-Württemberg: <https://www.arztsuche-bw.de/>).

Hinweis: In Deutschland gibt es nur einen Status für Vertragsärzte/innen (keine Unterscheidung zwischen „Sektor 1“ und „Sektor 2“). Die Vertragsärzte/innen wenden alle dasselbe Vergütungssystem an.

### 5. Soll ich einen Termin vereinbaren?

Wenn die Möglichkeit besteht, wäre eine Terminvereinbarung sinnvoll. In Deutschland kommt es oft vor, dass Ärzte/innen Patienten/innen nur auf Termin behandeln.

## BEIM ARZT/BEI DER ÄRZTIN

### 6. Muss ich in Vorleistung treten?

Beim Vorlegen der Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) müssen Sie nicht in Vorleistung treten. Sie müssen in der Arztpraxis auf einem Vordruck eine deutsche Krankenkasse wählen, die die Kosten direkt übernehmen wird, als wären Sie tatsächlich bei Ihr versichert (diese Krankenkasse rechnet danach mit Ihrer Krankenkasse ab). Es gibt mehr als 100 Krankenkassen in Deutschland; Sie dürfen unter den Kassen frei wählen.

Zu beachten:

- Falls Sie Ihre EHIC nicht bei sich tragen, können Sie bzw. der Arzt/die Ärztin Ihre Krankenkasse zum Zweck der Übermittlung einer provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) kontaktieren.
- Falls die EHIC bzw. das PEB nicht verwendet wird, müssen Sie zunächst in Vorleistung treten und anschließend eine Rückerstattung beantragen. Bitten Sie den Arzt/der

Ärztin darum, Ihnen eine detaillierte Rechnung auszustellen und bewahren Sie diese gut auf: Diese brauchen Sie für den Antrag auf Kostenerstattung. Für mehr Informationen zum Erstattungsantrag siehe Punkt 10.

- Der Arzt/die Ärztin kann Ihnen Leistungen anbieten, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehören. Diese Leistungen können nicht über die EHIC abgerechnet werden. Sie müssen in Vorleistung treten und anschließend eine Erstattung der Kosten bei Ihrer Krankenkasse beantragen.
- Wenn Sie eine/n Privatarzt/-ärztin aufsuchen, können Sie Ihre EHIC nicht verwenden. Sie müssen in Vorleistung treten und anschließend eine Erstattung der Kosten beantragen.

## **7. Ich habe eine chronische Krankheit ("*Affection Longe Durée* - ALD") und möchte eine „*ordonnance bi-zone*“ erhalten. Ist das in Deutschland möglich?**

Nein, die „*ordonnance bi-zone*“ existiert in Deutschland nicht. Ihre Krankenkasse wird Ihnen trotzdem einen höheren Erstattungssatz gewähren.

## **8. Der/die deutsche Arzt/Ärztin möchte mich an einen/r (weiteren) Facharzt/-ärztin überweisen. Habe ich Anspruch auf eine Kostenübernahme, wenn ich eine/n Arzt/Ärztin in Deutschland aufsuche?**

So lange die Behandlung nicht bis zu Ihrer Rückkehr nach Frankreich aufgeschoben werden kann, gelten die Regeln, die unter Punkt 1 beschrieben werden.

Wenn die Behandlung bis zu Ihrer Rückkehr nach Frankreich aufgeschoben werden kann, gelten die Regeln, die im Artikel „3.2 Geplante Behandlung in Deutschland“ beschrieben werden.

## **9. Der/die deutsche Arzt/Ärztin will mich an ein Krankenhaus überweisen. Kann ich mich an ein deutsches Krankenhaus wenden?**

Wenn die Behandlung nicht bis zu Ihrer Rückkehr nach Frankreich aufgeschoben werden kann und sofort notwendig ist, haben Sie Anspruch auf eine Kostenübernahme ohne Vorabgenehmigung Ihrer Krankenkasse. Sie müssen sich aber an ein Vertragskrankenhaus wenden. Beim Vorlegen der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) müssen Sie in der Regel nicht in Vorleistung treten. Sie wählen eine deutsche gesetzliche Krankenkasse. Diese wird Ihre Kosten übernehmen und rechnet danach direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Ihre Kosten werden zu 100% übernommen, bis auf eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 € pro Tag (für maximal 28 Tage im Jahr) bei stationären Behandlungen. Bei Entbindungen sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entfällt dieser Eigenanteil.

Wenn die Behandlung nicht dringend ist (d.h. bis zu Ihrer Rückkehr nach Frankreich aufgeschoben werden kann):

- Sie brauchen eine Vorabgenehmigung Ihrer Krankenkasse in folgenden Situationen:
  - Stationäre Behandlung (mind. eine Übernachtung);
  - Ambulante Behandlungen, bei welchen hoch spezialisierte oder kostenintensive medizinische Ausrüstungen (z.B. RMT, Dialyse) eingesetzt werden. Die Liste der betroffenen Behandlungen finden Sie [hier](#).

- Sie brauchen keine Vorabgenehmigung in folgenden Situationen:
  - Aufsuchen eines/r ermächtigte/n Arztes/Ärztin;
  - Ambulante Behandlungen ohne Anwendung von hoch spezialisierten oder kostenintensiven medizinischen Ausrüstungen.

## NACH DER SPRECHSTUNDE

### 10. Ich musste in Vorleistung treten. Wie erfolgt die Kostenerstattung?

Für die Kostenerstattung gibt es drei Optionen:

- **Option 1:** Sie haben die Möglichkeit, Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. Ihre provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) beim Arzt/bei der Ärztin nachzureichen. Der Arzt/die Ärztin wird Ihnen die Kosten komplett erstatten und über die EHIC abrechnen. Diese Option ist für Sie die Beste (keine Eigenbeteiligung), jedoch sollten Sie die EHIC bzw. PEB unverzüglich nachreichen:
  - Die Nachreichung der EHIC ist nur am Behandlungstag selbst oder am folgenden Arbeitstag möglich;
  - Die Nachreichung der PEB ist nur bis zu Ende des Quartals nach der ersten Inanspruchnahme möglich.
- **Option 2:** Sie können die Erstattung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse beantragen. Es gibt mehr als 100 Krankenkassen in Deutschland; Sie dürfen frei wählen. Die gewählte Kasse wird Ihnen die Kosten nach den deutschen Vertragsätzen erstatten (sie rechnet danach mit Ihrer Krankenkasse ab). Dem Erstattungsantrag fügen Sie folgende Dokumente bei:
  - Die quittierte Rechnung des Arztes/der Ärztin (Originalbeleg oder Kopie, je nach Krankenkasse);
  - Falls Sie eine vom Arzt/von der Ärztin ausgestellte Verordnung für Arzneimittel in Deutschland eingelöst haben: die Verordnung und die quittierte Rechnung des Apothekers/der Apothekerin (Originalbeleg oder Kopie, je nach Krankenkasse);
  - eine Kopie Ihrer EHIC bzw. Ihrer provisorischen Ersatzbescheinigung;
  - Ihre Bankdaten.
- **Option 3:** Sie können die Erstattung bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Verwenden Sie hierfür den [Vordruck S 3125](#). Dem Vordruck fügen Sie folgende Dokumente bei:
  - den Originalbeleg der quittierten Rechnung des Arztes/der Ärztin. Die Rechnung muss detailliert sein;
  - Falls Sie eine vom Arzt/von der Ärztin ausgestellte Verordnung für Arzneimittel in Deutschland eingelöst haben: die Verordnung des Arztes/der Ärztin (Originalbeleg oder Kopie falls der Apotheker/die Apothekerin die Verordnung beibehalten hat bzw. falls Sie diese noch brauchen), und den Originalbeleg der quittierten Rechnung des Apothekers/der Apothekerin. Die Rechnung muss detailliert sein.

In dem Vordruck müssen Sie unter « *Soins reçus dans l'UE/EEE/Suisse* » angeben, ob Sie nach den deutschen oder nach den französischen Vertragsätzen erstattet werden möchten. Es ist sehr schwierig, im Vorfeld zu wissen, welche Option vorteilhafter ist. Wir können Ihnen aber folgende Informationen geben:

- Wenn Sie sich für eine Erstattung nach den deutschen Vertragssätzen entscheiden, müssen Sie mit längeren Bearbeitungszeiten rechnen (mehrere Monate). Das liegt daran, dass die französische Krankenversicherung eine Anfrage an die in Deutschland zuständige Stelle stellen muss, um die deutschen Vertragssätze zu ermitteln. Wenn Sie sich für eine Erstattung nach den französischen Vertragssätzen entscheiden, erfolgt die Erstattung schneller (in der Regel innerhalb von 30 Tagen).
- Wenn Sie sich für eine Erstattung nach den französischen Vertragssätzen entscheiden, wird Ihnen der Betrag erstattet, der Ihnen bei derselben Behandlung in Frankreich gewährt worden wäre, maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Als Orientierung werden Ihnen bei einer gewöhnlichen Sprechstunde in der Allgemeinmedizin 16,50€ erstattet, unabhängig davon, was Sie beim Arzt/bei der Ärztin tatsächlich bezahlt haben. Die Kosten für technische Leistungen (zum Beispiel EKG) werden zusätzlich erstattet. Wenn Sie sich für eine Erstattung nach den deutschen Vertragssätzen entscheiden, beläuft sich die Kostenerstattung bei einem Arztbesuch auf 100 % des deutschen vertragsärztlichen Tarifs, was a priori für Sie vorteilhafter ist. Aufgrund der Komplexität des deutschen Abrechnungssystems ist es nicht möglich, den Erstattungsbetrag im Vorfeld zu berechnen.
- Da die EHIC nicht verwendet wurde, hat der Arzt/die Ärztin in der Regel eine private Rechnung ausgestellt. Die Rechnung überschreitet dann den Erstattungsbetrag deutlich, ob Sie sich für die deutschen oder für die französischen Tarife entscheiden.
- Es ist nicht möglich, die Wahl der Erstattungsgrundlage im Nachhinein zu ändern. Wenn Sie keine Wahl treffen, werden automatisch die deutschen Vertragssätze angewendet.

Eine ergänzende Erstattung durch Ihre Zusatzversicherung ist je nach Vertrag möglich. In der Regel gilt die Bedingung, dass Ihre Krankenkasse die Kosten übernommen hat. Denken Sie daran, eine Kopie Ihrer Rechnungen zu machen, damit Sie diese an die Zusatzversicherung zuschicken können.

**Zu beachten:** Wenn die EHIC verwendet wurde, können die in Deutschland geltende Zuzahlungen von Ihrer französischen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

### **11. Ich musste nach Frankreich zurück transportiert werden. Habe ich Anspruch auf eine Kostenübernahme?**

Die Kosten für einen Rücktransport werden nicht von Ihrer Krankenversicherung gedeckt. Für solche Fälle benötigen Sie eine zusätzliche Versicherung (Auslandsreiseversicherung).

### **12. Der/die deutsche Arzt/Ärztin hat mir Arzneimittel verordnet. Kann ich die Verordnung in Frankreich einlösen? Kann ich sie in Deutschland einlösen?**

Die innerhalb der EU ausgestellten Arzneimittelverordnungen werden in allen Ländern der EU anerkannt. Daher können Sie Ihre die Verordnung sowohl in Deutschland als auch in Frankreich einlösen (sofern das Medikament in dem Land zugelassen ist). Anspruch auf Kostenübernahme haben Sie in beiden Ländern:

- Beim Einlösen der deutschen Verordnung in Frankreich gelten für die Erstattung die üblichen französischen Vertragsätze.
- Beim Einlösen der Verordnung in Deutschland, gelten unterschiedliche Regeln, je nachdem, ob Sie die Europäische Versicherungskarte (EHIC) in der Arztpraxis angewendet haben (Fall n°1) oder nicht (Fall n°2).

### **Fall n° 1: Sie haben die EHIC in der Arztpraxis verwendet**

In diesem Fall werden die Kosten direkt von der im Vorfeld beim Arzt/bei der Ärztin gewählten deutschen Krankenkasse übernommen. Diese Kasse rechnet im Nachhinein mit Ihrer Krankenkasse in Frankreich ab. Sie müssen Ihre EHIC in der Apotheke nicht vorlegen: Das Rezept ist ausreichend und enthält alle Informationen, die der Apotheker/die Apothekerin benötigt, um mit der oben genannten Krankenkasse abzurechnen. Die Kosten werden nach den deutschen Vertragsätzen erstattet:

- Um erstattungsfähig zu sein, muss das Medikament von einem Arzt/einer Ärztin verschrieben worden sein und auf der Liste der erstattungsfähigen Arzneimittel in Deutschland stehen. Dies ist bei rosafarbenen Kassenrezepten, auf denen die aushelfende Krankenkasse vermerkt ist, immer der Fall.
- Es wird eine Zuzahlung erhoben, außer im Falle einer Freistellung (Jugendliche unter 18 Jahren; Medikamente im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Geburt). Die Zuzahlung beträgt 10% des Arzneimittelpreises, mindestens 5 € und maximal 10 € (pro Packung), wobei die Zuzahlung den Preis des Arzneimittels selbst nicht überschreiten darf. Bei vielen Arzneimittelgruppen werden Höchstbeträge für die Erstattung (Festbetrag) festgelegt. Sollte der Verkaufspreis des Arzneimittels den Festbetrag überschreiten, zahlen Sie den Differenzbetrag zusätzlich zur regulären Zuzahlung (s. Tabelle 4). Beispiele sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Preis des Arzneimittels</b>	<b>Zuzahlung</b>
22 €	2,20 € (10%)
115 €	10 € (Maximum von 10 €)
7 €	5 € (Minimum von 5 €)
3 €	3 € (Regel, dass die Zuzahlung den Medikamentenpreis nicht übersteigen darf)
22 € (mit Festbetrag bei 17 €)	2,20 € (10 %) + 5 € (Unterschied zwischen dem Preis und dem Festbetrag) = 7,25 €

- Die Notfallapotheken erheben eine Notdienstgebühr von 2,50 € pro Besuch in der Apotheke. Die Notdienstgebühr wird in der Regel übernommen.
- Die in Deutschland geltenden Zuzahlungen werden von Ihrer Krankenkasse in Frankreich nicht erstattet.

### **Fall n° 2: Sie haben die EHIC in der Arztpraxis nicht verwendet**

In diesem Fall müssen Sie Ihre Medikamente bezahlen und anschließend eine Erstattung beantragen. Für mehr Informationen zum Antrag auf Erstattung, siehe Punkt 10.

## **13. Der/die deutsche Arzt/Ärztin hat mir eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Wird diese in Frankreich anerkannt?**

Die innerhalb der EU ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden in allen Ländern der EU anerkannt. Die Bescheinigung müssen Sie innerhalb von zwei Tagen an Ihre Krankenkasse sowie an Ihren Arbeitgeber senden.

## MEHR INFORMATIONEN

Falls Sie noch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf. Weitere Informationen können Sie auch von folgenden Einrichtungen erhalten:

### **Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung (Deutschland): Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)**

Webseite: <https://www.eu-patienten.de>

Telefon: +49 228 9530-802/800

Kontaktformular: <https://www.eu-patienten.de/de/kontakt/kontakt>

Adresse: EU-PATIENTEN.DE, Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Deutschland

### **Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung (Frankreich): Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale**

Webseite: <https://www.cleiss.fr/pcn>

Telefon: +33 (0)1 45 26 33 41

Email: [soinstransfrontaliers@cleiss.fr](mailto:soinstransfrontaliers@cleiss.fr)

Adresse: Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale, 11 rue de la Tour des Dames, 75436 Paris cedex 09, Frankreich

### **INFOBEST Kehl-Strasbourg**

Webseite: <https://www.infobest.eu/>

Telefon: +33 (0)3 88 76 68 98 ou +49 (0)7851 9479 0

Mail: [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

Adresse: INFOBEST Kehl/Strasbourg, Rehfusplatz 11, D-77694 Kehl am Rhein, Deutschland

### **Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV) in Kehl / Centre Européen de la Consommation (CEC) de Kehl /**

Webseite: <https://www.cec-zev.eu/de>

Telefon: +49 (0)7851 991 480 oder 0820 200 999

Email: [info@cec-zev.eu](mailto:info@cec-zev.eu)

Adresse: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz, Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl, Deutschland

Dieser Artikel wurde im Auftrag des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau durch das Trinationale Kompetenzzentrum TRISAN erarbeitet. Die Aufbereitung der Informationen erfolgte in Zusammenarbeit mit deutschen Krankenkassen, der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) du Bas-Rhin*, dem *Centre National des Soins à l'Étranger (CNSE)*, dem *Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale (CLEISS)* und dem Infobest Strasbourg-Kehl.

Letzte Aktualisierung: Dezember 2019